



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 14. Juli 2023
(OR. en)

11843/23
ADD 1

DRS 41
ECOFIN 776
EF 235

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	11. Juli 2023
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	D090395/01 - ANNEX
Betr.:	Leasingverbindlichkeit in einer Sale-and-Leaseback-Transaktion Änderungen an IFRS 16

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D090395/01 - ANNEX.

Anl.: D090395/01 - ANNEX

DE

D090395/01

ANHANG

**Leasingverbindlichkeit in einer Sale-and-Leaseback-
Transaktion**

Änderungen an IFRS 16

Änderungen an IFRS 16 *Leasingverhältnisse*

Die Paragraphen 102A, C1D und C20E werden eingefügt und Paragraph C2 wird geändert. Vor Paragraph C20E wird eine Überschrift eingefügt.

Sale-and-Leaseback-Transaktionen

...

Bestimmung, ob die Übertragung des Vermögenswerts einen Verkauf darstellt

...

Die Übertragung des Vermögenswerts stellt einen Verkauf dar

...

- 102A Nach dem Bereitstellungsdatum hat der Verkäufer/Leasingnehmer die Paragraphen 29–35 auf das Nutzungsrecht aus dem Rückleasing und die Paragraphen 36–46 auf die Leasingverbindlichkeit aus dem Rückleasing anzuwenden. Bei der Anwendung der Paragraphen 36–46 hat der Verkäufer/Leasingnehmer „Leasingzahlungen“ oder „geänderte Leasingzahlungen“ so zu bestimmen, dass der Verkäufer/Leasingnehmer keinen Gewinn oder Verlust erfasst, der sich aus dem vom Verkäufer/Leasingnehmer zurückbehaltenen Nutzungsrecht ergibt. Die Anwendung der Vorschriften dieses Paragraphen hindert den Verkäufer/Leasingnehmer nicht daran, Gewinne oder Verluste, die sich aus der teilweisen oder vollständigen Beendigung eines Leasingverhältnisses ergeben, wie in Paragraph 46(a) verlangt, erfolgswirksam zu erfassen.

...

Anhang C

Zeitpunkt des Inkrafttretens und Übergangsvorschriften

Zeitpunkt des Inkrafttretens

- ...
- C1D Mit der im September 2022 veröffentlichten Verlautbarung *Leasingverbindlichkeit in einer Sale-and-Leaseback-Transaktion* wurden der Paragraph C2 geändert und die Paragraphen 102A und C20E eingefügt. Verkäufer/Leasingnehmer haben diese Änderungen auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen. Eine frühere Anwendung ist zulässig. Wendet ein Verkäufer/Leasingnehmer diese Änderungen auf ein früheres Geschäftsjahr an, hat er dies anzugeben.

Übergangsvorschriften

- C2 Für die Zwecke der Vorschriften der Paragraphen C1–C20E ist der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der Beginn des Geschäftsjahres, in dem das Unternehmen diesen Standard erstmals anwendet.

...

Leasingverbindlichkeit in einer Sale-and-Leaseback-Transaktion

- C20E Ein Verkäufer/Leasingnehmer hat die Verlautbarung *Leasing-Verbindlichkeit in einer Sale-and-Leaseback-Transaktion* (siehe Paragraph C1D) gemäß IAS 8 rückwirkend auf nach dem Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung geschlossene Sale-and-Leaseback-Transaktionen anzuwenden.